

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 (Richtlinien RELE 2014-2020); Änderung

RdErl. des MULE vom xx.xx.xxxx – 63 - 60100

Bezug: RdErl. des MULE vom 1.11.2017 - 51-60100, zuletzt geändert durch RdErl. Des MWL vom 31.03.2022 (MBI. LSA 2023, S. 18)

„Teil G

Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus und Errichtung von Löschwasserentnahmestellen

1. Verwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, die Leistungsfähigkeit der für den Brandschutz zuständigen gemeindlichen Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt zu stärken, um eine leistungsfähige Feuerwehrinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung vorzuhalten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- a) der Neubau von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- b) die Erweiterung von Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- c) der Umbau von bestehenden Feuerwehrhäusern unter Einhaltung der DIN 14092,
- d) der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus unter Einhaltung der DIN 14092 und
- e) die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen in der Form von
 - aa) Zisternen nach DIN 14230 mit einer Mindestentnahmemenge ab 96 Kubikmeter,

- bb) Löschwasserteichen nach DIN 14210 mit einer Mindestfüllmenge von 1 000 Kubikmeter sowie
- cc) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Investitionskosten zur Umsetzung der Vorhaben nach Nummer 2.1.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben:

- a) wenn für das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mit der Bauausführung oder der Leistungsphase "8" der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen begonnen wurde,
- b) für unbare Eigenleistungen,
- c) für Kosten für Planungsleistungen,
- d) für die nachfolgenden Leistungen gemäß der DIN 276:
 - aa) Kostengruppe 100 und Untergliederungen,
 - bb) Kostengruppe 200 und Untergliederungen,
 - ~~cc) Kostengruppe 600 und Untergliederungen,~~
 - cc) Kostengruppe 700 und Untergliederungen,
 - dd) Kostengruppe 800 und Untergliederungen,
- e) für Kraftfahrzeugstellplätze über dem Bedarf, der aufgrund gesetzlicher, kommunal- oder ortsrechtlicher, normungsrechtlicher oder unfallversicherungsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere baufachlicher Bestimmungen, vorgeschrieben ist,
- f) für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen,
- g) für Multifunktionsräume, soweit sie nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf des beantragten Feuerwehrhauses hinausgehen,
- h) für Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen,
- i) für Ersatzbeschaffungen bereits geförderter Gegenstände, Einrichtungen und Anlagen innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- j) für die Umsatzsteuer, außer im Falle des ELER-Fonds, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

[Gesetzes vom 29. 6. 2020 \(BGBl. I. S. 512\), in der jeweils geltenden Fassung als Vorsteuer nicht abziehen kann,](#)

- k) für den Betrieb und die Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser und Löschwasserentnahmestellen und
- l) für Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen.

2.4 Abweichungen von den DIN-Normen sind zulässig, sofern dadurch die Funktionalität nach Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde nicht beeinträchtigt wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Einheits- oder Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich geprägten Gemeinden und Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern. Grundlage hierfür bildet die digitale Fördergebietskulisse des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet oder auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.

4.2 Es können nur Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d beantragt werden, für die eine Stellungnahme des Landkreises zur fachlichen Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme auf der Grundlage der geltenden Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung vorliegt.

4.3 Gefördert werden höchstens ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d, und zwei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. e pro Antragsteller.

4.4 Förderfähig nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d sind nur Vorhaben, deren förderfähige Kosten einen Betrag von 300 000 Euro (Untergrenze) übersteigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Wiederaufbaufonds der Europäischen Union mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. oder aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Bemessungsgrundlage bei der Beteiligung des ELER-Fonds 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Der Anteil des ELER beträgt 75 v.H., die öffentlichen Begünstigten erbringen mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Letztere sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Die Kofinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

5.4 Die Obergrenze der Zuwendung nach Nummer 2.1 Buchst. a bis d bemisst sich nach der Anzahl der Stellplätze für Einsatzfahrzeuge, welche im Rahmen des Vorhabens errichtet werden.

Es sind maximal zwei Stellplätze eines Vorhabens förderfähig.

Wird ein Stellplatz errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung 450 000 Euro.

Werden zwei Stellplätze errichtet, beträgt die Obergrenze der Förderung 400 000 Euro je Stellplatz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.2 Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. a bis d erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Förderung von Investitionen gemäß Nummer 2.1 Buchst. e erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vorgenannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

6.3 Der Antragsteller ist verpflichtet bei einer Förderung nach Nummer 2.1 Buchst. e über die Zweckbindungsdauer die Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen.

7.2 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben, auf Abschnitt 1 Nr. 5.3 wird verwiesen. Zusätzlich ist eine elektronische Kopie des Originalantrags im PDF-Format an die Funktionsadresse (Feuerwehriinfrastruktur@alff.mule.sachsen-anhalt.de) der Bewilligungsbehörde zu senden.

7.3 Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Entsprechend müssen sowohl der schriftliche Antrag als auch die elektronische Antragskopie bis zu diesem Datum bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Der Aufruf zur Antragstellung mit dem entsprechenden Stichtag und dem jeweiligen Budget erfolgt sowohl für Feuerwehrhäuser als auch für Löschwasserentnahmestellen. Er wird auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport und auf dem Portal www.elaisa.sachsen-anhalt.de unter dem Stichwort „Investitionsförderung“

bekanntgegeben. Maßgeblich für die Einhaltung des Stichtages ist der Posteingangsstempel der zuständigen Bewilligungsbehörde.

7.4 Die Bewilligungsbehörde legt gemäß Nummer 6 der VV-Gk zu § 44 LHO für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich hinsichtlich nachfolgender Aufgaben nach der gemäß Anhang I Nr. 1 Buchst. C der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1336 (ABl. L 289 vom 12.8.2021, S. 6), für die Zahlstellenfunktion Kontrolle der Zahlungen aus dem ELER abgeschlossenen Delegationsvereinbarung zwischen der Zahlstelle für die Agrarfonds EGFL und ELER und der Bauverwaltung (Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)):

- a) Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (Nummer 5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – ZBau),
- b) Prüfung der Bauunterlagen (Nummer 6 der ZBau),
- c) Überprüfung der Bauausführung (Nummer 7 der ZBau).

7.4.1 Für die Aufgaben nach der Delegationsvereinbarung gelten folgende Verfahrensregelungen:

7.4.1.1 Die Bauverwaltung bestimmt die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus den Unterlagen nach den Nummern 5.2 bis 5.5 der ZBau.

7.4.1.2 Die Bewilligungsbehörde übergibt dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) die Unterlagen gemäß dem Antragsformular, die im Rahmen der Antragstellung vom Antragsteller eingereicht wurden zur baufachlichen Prüfung. Werden weitere Bauunterlagen des

Antragstellers für die baufachliche Prüfung des Landesbetriebes BLSA benötigt, fordert der Landesbetrieb BLSA die fehlenden Unterlagen bei dem jeweiligen Antragsteller ab. Die Bewilligungsbehörde wird über die Nachforderung in Kenntnis gesetzt.

7.4.1.3 Der Landesbetrieb BLSA prüft entsprechend Nummer 6.2 der ZBau die Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten der beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung und der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung von Änderungsanträgen. Grundlage sind die vom Antragsteller zu diesen Anträgen vorzulegenden Bauunterlagen und die Vorgaben im Zuwendungsbescheid sowie die baufachlichen Auflagen in der Stellungnahme des Landesbetriebes BLSA gemäß Nummer 6.3 der ZBau.

7.4.1.4 Abweichend von Nummer 6.2 der ZBau führt der Landesbetrieb BLSA bei aus dem ELER finanzierten Vorhaben eine umfassende baufachliche Prüfung der erforderlichen Bauunterlagen im Rahmen der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung und der Verwaltungskontrolle zur Bewilligung von Änderungsanträgen, bei letzterem wenn Voraussetzungen nach Nummer 6.4 ZBau und Nummer 1.3 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest Bau) vorliegen, durch.

7.4.1.5 Der Landesbetrieb BLSA prüft gemäß Nummer 7 der ZBau die Übereinstimmung der Bauausführung mit den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen und die Einhaltung der baufachlichen Auflagen im Zuwendungsbescheid. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird der Bewilligungsbehörde nach Bauende in einem baufachlichen Abschlussvermerk mitgeteilt. Werden vom Landesbetrieb BLSA bei der Überprüfung der Bauausführung wesentliche Abweichungen von den genehmigten Bauunterlagen festgestellt, ist die Bewilligungsbehörde umgehend darüber zu informieren.

7.4.1.6 Alle Prüftätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren.

7.4.2 Im Übrigen gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unverändert.

[7.4.3 Der Beginn der Bauausführung kann erst nach erfolgter Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns oder der Bewilligung des Antrages erfolgen](#)

7.5 Dem Förderantrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der Eigentumsverhältnisse oder der Nutzungsberechtigung, die die beantragte Nutzung zulässt (Nutzungs- oder Pachtvertrag für mindestens 25 Jahre),
- b) Bauvorbescheid oder Baugenehmigung,
- c) sonstige für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen,
- d) Bau- und Raumbedarfsplan nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für den beantragten Förderumfang (Raumnummer, Funktionsbezeichnung oder Fläche),
- e) haushaltsbegründende Unterlagen für die Einzelmaßnahme (Beschluss zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung des Antragstellers, Auszug aus dem genehmigten Haushaltsplan für das laufende Jahr oder Haushaltsauszüge betreffend die eingestellten Mittel),
- f) Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung,
- g) bei Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie bei Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus:
 - aa) geeignete Bauunterlagen, die mindestens Lageplan mit Außenanlagen, Grundrissen, Ansichten, Kostenberechnung (nach DIN 276) sowie einen Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Normen und technischen Richtlinien beinhalten,
 - bb) vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen,
 - cc) gegenwärtiger baulicher Zustand des Feuerwehrhauses,
 - dd) Raumprogramm entsprechend Ausstattungs- und Personalbedarfsplanung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung sowie
 - ee) bei denkmalgeschützten Gebäuden die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde und
- h) bei Errichtung von Löschwasserentnahmestellen:
 - aa) geeignete Bauunterlagen, die mindestens den Lageplan, Ansichten, Kostenberechnung sowie einen Nachweis über die Einhaltung der erforderlichen Normen und technischen Richtlinien beinhalten,

- bb) Auszug aus der gemeindlichen Löschwasserbedarfsplanung für die betreffende Ortschaft (Ist-Soll-Darstellung und Maßnahmenkatalog) sowie
- cc) Projektunterlagen mit Übersichtsplan für den Löschbereich, Lageplan, Bauzeichnung, Nachweis zur Einhaltung der Normen und technischen Richtlinien, Kostenkalkulation.

7.6 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen abfordern.

7.7 Legt die Bewilligungsbehörde für die Baumaßnahme fest, dass die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung beteiligt wird, bestimmt diese gemäß Nummer 5 der ZBau die Art und den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen. Diese bestehen im Allgemeinen aus den in den Nummern 5.2 bis 5.5 der ZBau angegebenen Unterlagen.

7.8 Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörde, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach diesen Richtlinien sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche nach Nummer 2.1 durchgeführt oder gefördert werden.

Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

7.9 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich, wenn die Vorhaben bereits gemäß Abschnitt 2 Teil D, gemäß der Richtlinie Waldschutz (RdErl. des MULE vom 28. September 2020 – 52.4-6403 – n. v.) oder gemäß der Zuwendungsrichtlinie Brandschutz (RdErl. des MI vom 1. Dezember 2017, MBI. LSA S. 757) gefördert werden.

[Ergänzend zu Abschnitt 1 Nummer 5.6 gilt, dass der Zuwendungsempfänger mit dem letzten Zahlungsantrag einen Sachbericht vorzulegen hat und der letzte](#)

Zahlungsantrag für Vorhaben, die aus dem Wiederaufbaufonds der Europäischen Union finanziert werden, bis zum 30. Juni 2025 der Bewilligungsbehörde vorliegen muss. Für Vorhaben, die aus dem ELER finanziert werden, ist der letzte Zahlungsantrag bis zum 15. September 2025 vorzulegen.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten